

Ergeht an:
 BGA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Heinzl

Durchwahl
 3192

Datum
 04.02.2022

RUNDSCHREIBEN 005/2022

Lebensmittelrecht	Wettbewerbsrecht	
Betrifft: Unlautere Handelspraktiken		Frist:
Kurzinfo: Änderung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen		

Der Gesetzgeber hat die EU-Richtlinie ((EU) 2019/633) über unlautere Handelspraktiken und Geschäftsbeziehungen durch das Bundesgesetz für Faire Wettbewerbsbedingungen (FWBG) in nationales Recht umgesetzt.

Seit Jahren hatte die Bundesinnung massiv dafür gekämpft, dass die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit sich Gewerbebetriebe gegen unlautere Vertragsbestimmungen zur Wehr setzen können. Erst in Brüssel, wo nach vielen Kämpfen und Widerständen schlussendlich die Richtlinie durchgesetzt werden konnte. Und jetzt in Österreich wo erreicht werden konnte, dass nicht nur Landwirte, sondern auch Gewerbebetriebe von den rechtlichen Möglichkeiten und der Ombudsstelle (Details nachstehend) Gebrauch machen können.

Mit dieser Rechtsgrundlage soll das Ungleichgewicht in Bezug auf Verhandlungsmacht von Lieferanten und Käufern im Agrar- und Lebensmittelsektor adressiert und die Position der Lieferanten gestärkt werden. Sie soll vor allem der einseitigen Bestimmung von Vertragsklauseln durch den marktmächtigeren Vertragspartner entgegenwirken. Dafür wird mit 1. März 2022 eine vertrauliche (!) Beschwerdestelle geschaffen, welche aktiv sicherstellt, dass Anfragen so lange vertraulich behandelt werden, wie dies der Beschwerdeführer wünscht. Auch das ein Punkt, den wir erst nach schwierigen Verhandlungen durchgesetzt haben. Dadurch besteht die Möglichkeit für die Behörde, Beschwerdefälle gemeinsam mit dem Beschwerdeführer zu analysieren und vorab rechtliche Anknüpfungspunkte herauszuarbeiten.

Durch das FWBG werden außerdem verschiedene unfaire Handelspraktiken verboten. In Anhang 1 des FWBG werden Praktiken aufgezählt, die unter allen Umständen verboten sind, dazu zählen zu lange Zahlungsfristen, kurzfristige Stornierung, Zahlungen ohne Gegenleistung oder einseitige Änderungen der Bedingungen einer Liefervereinbarung. In Anhang 2 des FWBG finden sich hingegen Praktiken, die nur zulässig sind, wenn sie klar und deutlich zwischen Lieferanten und Käufer vereinbart wurden, dazu zählen etwa die Rückgabe von nicht verkauften Produkten, Zahlungen für Lagerung und Listungen sowie Kostenübernahmen für Preisüberlassungen oder Werbung. Wenn Praktiken des Anhang 1 vereinbart oder Praktiken des Anhang 2 nicht ausdrücklich vereinbart werden, so sind diese Vertragsbestandteile absolut nichtig.

Bei festgestellten Verstößen kann dann das Kartellgericht in einem weiteren Schritt auf Antrag der Ermittlungsbehörde eine Geldbuße von bis zu 500.000 € verhängen. Dabei ist jedoch auf die Schwere und Dauer der Rechtsverletzung, die erzielte Bereicherung, den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Es bleibt zu hoffen, dass diese neue Möglichkeit auch wirklich in Anspruch genommen wird, und möchten in diesem Zusammenhang nochmals deutlich darauf hinweisen, dass die Beschwerde vertraulich möglich ist - also ohne dass der Beschuldigte von der Behörde auch nur den geringsten Hinweis auf den Beschwerdeführer erhält.

Wir ersuchen die Landesinnungen um breite Streuung dieser Information.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin